



Datum van : 03/04/2017  
inontvangstneming

An den  
Gerichtshof der Europäischen Union  
Kanzlei des Gerichtshofes  
Rue du Fort  
Niedergrünewald  
L-2925 Luxemburg

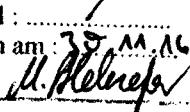
Richter/In:  
Hofrat Dr. Alfred Grof

Bearbeiter/In:  
Sabine Murhammer

Zimmer, Rückfragen:  
216, Tel. Kl. 18032  
Ort, Datum:  
Linz, 24. November 2016

Eingetragen in das Register des  
Gerichtshofes unter der Nr. 1036796  
Luxemburg, den

30-11-2016

Fax / E-mail : .....  
eingegangen am: 30.11.16  
  
Der Kanzler,  
im Auftrag  
Miroslav Aleksejev  
Verwaltungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zu dem bereits übermittelten Ersuchen um Vorabentscheidung vom 16. November 2016 (hg. Zl. LVwG-411593/3/Gf/Mu u.a.) übersendet das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich in der Beilage die Aktenkopien zu den Ausgangsverfahren 2. bis 12. mit dem Hinweis, dass sich der gemäß dem Urteil des EuGH vom 15. November 2016, C-268/15, geforderte Auslandsbezug im Einzelnen wie folgt darstellt:

- \* Im Verfahren zu **LVwG-411591 (Ausgangsfall Nr. 7)**: Beschwerdeführerin ist eine in Ungarn ansässige KFT;
- \* Im Verfahren zu **LVwG-411594 und 411595 (Ausgangsfall Nr. 8)**: Der Erstbeschwerdeführer ist österreichischer Staatsangehöriger und Lokalinhaber; die Zweitbeschwerdeführerin ist Eigentümerin der Geräte und eine in der Slowakei ansässige SRO;
- \* Im Verfahren zu **LVwG-411528 und 411529 (Ausgangsfall Nr. 10)**: Die Erstbeschwerdeführerin ist Eigentümerin der Geräte und eine in der Slowakei ansässige SRO; die Zweitbeschwerdeführerin ist eine in Österreich ansässige KG und Lokalbetreiberin;

- \* Im Verfahren zu **LVwG-411564 und 411565 (Ausgangsfall Nr. 11)**: Die Erstbeschwerdeführerin ist eine in Österreich ansässige GmbH und Lokalbetreiberin; die Zweitbeschwerdeführerin ist die Eigentümerin der Geräte und eine in der Slowakei ansässige SRO;
- \* Im Verfahren zu **LVwG-410693 (Ausgangsfall Nr. 12)**: Die Mitbeteiligte Partei ist ungarische Staatsangehörige und Lokalbetreiberin;
- \* In den Verfahren zu **LVwG-411593 (Ausgangsfall Nr. 1), 410674 (Ausgangsfall Nr. 2), 410672 (Ausgangsfall Nr. 3), 410582 (Ausgangsfall Nr. 4), 410562 (Ausgangsfall Nr. 5), 411588, 411589, 411590 (Ausgangsfall Nr. 6), 411523 und 411524 (Ausgangsfall Nr. 9)**: Hierbei handelt es sich jeweils um sogenannte „reine Inhaltssachverhalte“, sodass sich dann, wenn sich die §§ 52, 53 und 54 GSpG als unionsrechtswidrig erweisen, eine Inländerdiskriminierung ergeben würde.

Mit freundlichen Grüßen!

## **11 Beilagen**

Dr. Grof

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Huber*